

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**4-0348/09-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Kreistag**

**14.09.2009**

**Einreicher:** Dr. Rudolf Haase  
Fraktion DIE LINKE.

**Betr.:** Anfrage des Abg. Dr. Rudolf Haase, Fraktion DIE LINKE., zu Entscheidungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde

**Sachverhalt:**

Am 7. August 2009 erschien in der MAZ, Luckenwalder Rundschau ein Beitrag unter dem Titel „Berlinerin will nach Luckenwalde“.

Inhaltlich ging es einer Familie aus Berlin darum, ein Dauerwohnrecht für ein Wohnhaus in Luckenwalde zu erreichen. Mit Genehmigung der Unteren Baubehörde hatten die Nutzer einen Bungalow in Luckenwalde in einem Außenbereich zu einem Wohnhaus umgebaut.

Der Antrag an die Untere Baubehörde erfolgte im Oktober 2007. Die Bearbeitung dauerte 14 Monate, um dann den Antrag auf Dauernutzung abzulehnen. Der Gebührenbescheid belief sich auf 215 €. Die Nutzer gingen gegen diesen Bescheid in Widerspruch. Auf Grund dieses Widerspruches wurde das Grundstück von einem Mitarbeiter der Unteren Baubehörde besichtigt. Die Familie wurde genötigt, den Widerspruch zurückzunehmen, sonst würden die Kosten noch wesentlich höher ausfallen.

Meine Fragen beziehen sich nicht gegen die Begründung für die Ablehnung.

**Ich frage die Kreisverwaltung:**

1. Wenn nach Aussage der Unteren Baubehörde die Sachlage eindeutig zu entscheiden war, warum dauerte die Bearbeitung mehr als 14 Monate?
2. Da mir ähnliche Fälle der langen Bearbeitungszeit dieser Behörde nicht unbekannt sind, frage ich die Kreisverwaltung, wie die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten diesbezüglicher und ähnlicher Anträgen betragen?
3. Die Gebühren für den Antrag auf Dauernutzung betragen 215 €. Da aber die Gebührenordnung einen Ermessensspielraum zulässt, frage ich die Kreisverwaltung, wie sich die Kosten für diese o. g. Entscheidung eines eindeutigen Sachverhaltes zusammensetzen?
4. In einem anderen mir bekannten Falle, in der die Entscheidung der Unteren Baubehörde ebenfalls über ein Jahr dauerte, wurde aufgrund der verschleppten Bearbeitungszeit dem Antragsteller die Gebühr erlassen. Ich frage die Kreisverwaltung, ob eine Entscheidung über die Erhebung von Gebühren beliebig getroffen werden können?

Luckenwalde, den 19.08.2009

gez. Rudolf Haase